

Telegramm (Antwort bezahlt = RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegrammes.

5. Für die Vergleichen eines Telegramms (Vergleichung = TC) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die Empfangsanzeige (Empfangsanzeige = CR) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten (vgl. Punkt 9).

7. Für die Nachsendung eines Telegramms (Nachzusenden = FS) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden ist zulässig in den nachstehend sub A genannten Ländern. Es findet innerhalb Deutschlands auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bez. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bez. (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (Eilbote bezahlt = XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigst bedingenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat der Empfänger zu tragen. Für Telegramme mit Empfangsanzeige nach dem Auslande kann der Absender einen Betrag zur Deckung der Auslagen hinterlegen. Der Vermerk (XP) bringt in diesem Falle die Empfangsanzeige mit sich, das Zeichen (CR) ist daher nicht erforderlich.

10. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vergl. 3 bis 9) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

11. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. ertheilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern im Verkehr mit:

	Worttage	M.	Pf.
Deutschland (D) (RO) (MP)	—	—	5
Afrika, Westküste (westlicher Weg) (D) (RO), ausgenommen Senegal; (MP), ausge- nommen canarische Inseln und Senegal:			
Benguela	9	80	
Bissao u. Bolama	4	45	
Canarische Inseln (via: Cadix)	—	70	
Gabon (Gaboön)	6	65	
Grand Bassam	5	—	
Konakry	4	50	
Kotonou (Porto novo) und Wydah	6	20	
Loanda	8	45	
Mossamedes	10	65	
Principe	7	—	
San Thome	6	45	
Senegal (via Tene- riffa)	1	40	

Uebrige Länder s. u. B. Afrika			
Algerien-Tunis (D) (RO) (MP)	—	20	
Azoren (D) (RO) (MP)	—	70	
Belgien (D) (RO) (MP)	—	10	
Bosnien-Herzegowina (D) (RO) (MP)	—	20	
Bulgarien u. Ost-Rumelien (D) (RO) (MP)	—	20	
Dänemark (D) (RO) (MP)	—	10	
Frankreich (D) (RO) (MP)	—	12	
Gibraltar	—	25	
Griechenland (D) (RO) (MP)	—	30	
Großbritannien und Irland	—	15	
Italien (D) (RO) (MP)	—	15	
Luxemburg (D) (MP)	—	5	
Malta	—	40	
Marocco: Tanger (D) (RO)	—	40	
Montenegro	—	20	
Niederland (D) (RO) (MP)	—	10	
Norwegen (D) (RO) (MP)	—	15	
Oesterreich-Ungarn (D) (RO) (MP)	—	5	
Portugal (D) (RO) (MP)	—	20	
Rumänien (D) (RO) (MP)	—	20	
Rußland (D) (MP), europäisches u. kauka- sches	—	20	
Schweden (D) (RO) (MP)	—	15	
Schweiz (RO) (MP)	—	10	
Serbien (D)	—	20	
Spanien und d. span. Besitzungen an d. nordafrikan. Küste (D) (RO)	—	20	
Tripolis (D) (RO) (MP)	1	5	
Türkei, ausgeschlossen Ost-Rumelien (s. Bulgarien) (D) (RO) (MP)	—	45	

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 10 Buchstaben oder 3 Ziffern im Verkehr mit:

	Worttage	M.	Pf.
Afrika, Süd- (D) (RO) (MP), ausge- nommen engl. Colonien:			
Durban in Natal (östlicher u. westl. Weg)	8	70	
Betschuanaland (östl. oder westl. Weg) Anst. der British South African Tel. Comp.	9	10	
übr. Anst. in Natal und Betschuanaland, ferner der Capcolonie, (mit West-Gri-			